

Zusammenfassung der Verfassungsbeschwerde von Nicole Faerber ./ TSG Begutachtung

Verfahrensverlauf

Die Beschwerdeführerin begehrt mit ihrer Verfassungsbeschwerde die Aufhebung der angegriffenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts Hamm sowie des Amtsgerichts Dortmund, da sie sich durch diese Beschlüsse in ihren verfassungsmäßigen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt sieht.

Erforderlich ist eine solche Verfassungsbeschwerde geworden, da der Beschwerdeführerin in verfassungswidriger Weise bisher eine Änderung ihres Vornamens und der amtlich erfassten Geschlechtszugehörigkeit verwehrt wurde. Am 15. Juni 2016 hat die Beschwerdeführerin beim Amtsgericht Dortmund ihrem äußerlich manifestierten Geschlechtsempfinden entsprechend einen Antrag auf Änderung des Vornamens gemäß § 1 TSG in den zukünftig zu führenden Vornamen „Nicole“ und auf Feststellung der anderen, d.h. der weiblichen Geschlechtszugehörigkeit gemäß § 8 TSG gestellt. In diesem Antrag erläutert die Beschwerdeführerin bereits ausführlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Stattgabe der begehrten Namensänderung gem. § 1 TSG und der Personenstandsfeststellung gem. § 8 i.V.m. § 1 TSG vorliegen und dass die verpflichtende Einholung von zwei Sachverständigengutachten gem. §§ 4 Abs. 3, 9 Abs. 3 Satz 1 TSG gegen Grund- und Menschenrechte verstößt. Da es bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbar war, dass die gerichtliche Entscheidung von der Verfassungsmäßig- bzw. -widrigkeit des § 4 Abs. 3 (bzw. i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1) TSG abhing, regte die Beschwerdeführerin die Aussetzung des Verfahrens sowie eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG an und verwies auch schon hier auf den Umstand, dass die Begutachtungspflicht ursprünglich alleine auf der Annahme fußte, dass Transsexualität als Krankheit einzustufen sei. Letzteres ist nach jüngeren medizinischen Erkenntnissen allerdings nicht mehr haltbar (ausführlich dazu siehe unten). Das Amtsgericht Dortmund wies den wohl begründeten Antrag der Beschwerdeführerin jedoch mit einer knappen Begründung ab und wies darauf hin, dass seiner Rechtsauffassung nach die Einholung zweier Sachverständigengutachten nicht verfassungswidrig sei und folglich die Einholung der Gutachten erforderlich wäre. Auf Grund dessen, dass die Beschwerdeführerin eine solche, ihrer Ansicht nach verfassungswidrige, Begutachtung allerdings ablehnt und sie somit den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 TSG nicht nachgekommen sei, hat das Amtsgericht mit dem angegriffenen Beschluss vom 31. August 2016 den Antrag der Beschwerdeführerin zurückgewiesen. Dieser Beschluss des Amtsgerichts Dortmund ist der Beschwerdeführerin am 22. September 2016 zugestellt worden und sie hat daraufhin innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist unter dem 19. Oktober 2016 Beschwerde beim Amtsgericht Dortmund eingelegt und diese Beschwerde fristgemäß unter dem 30. November 2016 begründet. Das Amtsgericht Dortmund hat der Beschwerde durch Beschluss vom 02. Dezember 2016 allerdings nicht abgeholfen. Die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss griffen nicht

durch, sodass die Sache dem Landgericht Dortmund als Beschwerdegericht vorgelegt werde. Hierzu kam es jedoch nicht, sondern mit Beschluss vom 22. Dezember 2016 hat das Amtsgericht Dortmund zutreffend beschlossen, dass die Sache dem Oberlandesgericht Hamm als Beschwerdegericht vorgelegt werde. Dieses hat der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 17. Januar 2017 wiederum mitgeteilt, dass das Beschwerdeverfahren dort weitergeführt werde. Allerdings hat auch das Oberlandesgericht Hamm die zulässige Beschwerde mit Beschluss vom 22. Februar 2017 als unbegründet zurückgewiesen und darüber hinaus die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss nicht zugelassen. Das Oberlandesgericht Hamm führte in diesem Beschluss aus, dass die Einholung zweier Sachverständigengutachten zwingende Voraussetzung für eine dem Antrag der Beschwerdeführerin entsprechende Sachentscheidung sei, da eine andere Auslegung der §§ 4 Abs. 3, 9 Abs. 3 Satz 1 TSG nicht angezeigt wäre und die genannten Normen auch nicht als verfassungswidrig oder als gegen die EMRK verstoßend einzustufen seien. Dass diese Einschätzung des Oberlandesgerichts grundlegend falsch ist, wird die folgende Verfassungsbeschwerde erneut aufzeigen. Es scheint, als hätte sich das Oberlandesgericht entgegen seiner eigenen Aussage nicht eingehend mit der Rechtslage auseinandergesetzt und, dass die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde objektiv willkürlich ist.

Letztlich sieht die Beschwerdeführerin die Ablehnung der Anträge insgesamt als verfassungswidrig an. Die Ausführungen und Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm und des Amtsgerichts Dortmund sind ihrer Ansicht nach falsch, da sie auf der Anwendung verfassungswidriger Normen beruhen und die Beschwerdeführerin sich durch sie in ihren Grund- bzw. grundrechtsgleichen Rechten verletzt sieht. Daher möchte die Beschwerdeführerin ihr ursprüngliches Begehren aus der Antragschrift an das Amtsgericht Dortmund weiterverfolgen und sah sich auf Grund der Ausschöpfung aller prozessualen Mittel und Möglichkeiten gezwungen, am 05. April 2017 Verfassungsbeschwerde zu erheben. Diese ist am 06. April 2017 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und wurde dort unter dem Aktenzeichen 1 BvR 747/17 eingetragen.

Annahme zur Entscheidung

Die Verfassungsbeschwerde ist sowohl gem. § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG als auch gem. § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen.

Die von § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG geforderte grundsätzliche Bedeutung der Verfassungsbeschwerde ist dadurch gegeben, dass die aufgeworfenen Fragen sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz beantworten lassen und auch noch nicht durch die verfassungsrechtliche Rechtsprechung gelöst wurden beziehungsweise auf Grund veränderter Verhältnisse erneut klärungsbedürftig sind. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht sich bereits mehrfach zu Fragen der Verfassungsmäßigkeit einzelner Normen des TSG geäußert, jedoch hat sich seit dem letzten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

vom 11. Januar 2011 der Stand der zugrundeliegenden, relevanten Wissenschaft maßgeblich und grundlegend verändert. Dadurch bestehen ernsthafte Zweifel über die Beantwortung der verfassungsrechtlichen Frage und eine abweichende Meinung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Begutachtungspflicht des § 4 Abs. 3 TSG ist möglich. Darüber hinaus ergibt sich die ebenfalls geforderte über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Entscheidung der verfassungsrechtlichen Fragen daraus, dass alle gem. § 1 oder § 8 TSG potentiell antragstellenden Personen von der Begutachtungspflicht gem. § 4 Abs. TSG und deren (Nicht-) Verfassungsmäßigkeit und somit von der Entscheidung betroffen wären.

Des Weiteren ist eine Annahme der Entscheidung auch gem. § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG angezeigt, da nur so die Durchsetzung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG der Beschwerdeführerin erreicht werden kann. Durch die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Oberlandesgericht und durch die Nichtvorlage hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des § 4 Abs. 3 TSG weder durch das Oberlandesgericht noch durch das Amtsgericht scheint es, dass die Gerichte sich willkürlich einer intensiven Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Argumenten entzogen hätten. Dadurch kommt der geltenden gemachten Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten ein besonderes Gewicht zu und es wird Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verletzt.

Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Auf eine umfassende Darstellung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde wird an dieser Stelle verzichtet, da alle Zulässigkeitsvoraussetzungen ohne weiteres vorliegen. Insbesondere hat die Beschwerdeführerin sowohl den Rechtsweg erschöpft, als auch alle weiteren potenziellen prozessualen Mittel und Möglichkeiten ausgeschöpft, um ihrer Beschwer anderweitig Abhilfe zu schaffen und sie ist als Adressatin der ihre Anträge ablehnenden angegriffenen Beschlüsse auch gegenwärtig betroffen. Hierdurch ist es der Beschwerdeführerin nicht möglich, ein Leben entsprechend ihrer Selbstempfindung zu führen.

Begründetheit

Die angegriffenen Beschlüsse verletzen die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (a)), Art. 1 Abs. 1 GG (b)), Art. 3 Abs. 1 GG (c)) und ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (d)).

1. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Indem die angegriffenen Beschlüsse auf der Anwendung der verfassungswidrigen Normen §§ 4 Abs. 3, 9 Abs. 3 Satz 1 TSG beruhen, ist ein verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigender Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführerin gegeben.

a) Schutzbereich und Eingriff

Das gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung sowohl die Verwendung eines Vornamens, der dem selbst empfundenen Geschlecht entspricht, als auch den intimen Sexualbereich des Menschen, welcher die sexuelle Selbstbestimmung und damit auch das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität erfasst. Dadurch, dass die Gerichte § 4 Abs. 3 TSG (bzw. i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 TSG) entsprechend den Anträgen auf Namensänderung auf Grund der fehlenden Begutachtung der Beschwerdeführerin durch zwei Sachverständige nicht stattgegeben haben, kann die Beschwerdeführerin nicht den Vornamen des Geschlechts wählen, zu dem sie sich zugehörig fühlt, sodass die von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasste Garantie, sein Leben in eigenverantwortlicher Weise zu führen, verletzt wird. § 4 Abs. 3 TSG manifestiert eine Einholungspflicht bezüglich der Einschätzung über die Persönlichkeit durch dritte Personen und macht es einer Betroffenen mithin nicht möglich, ihre Persönlichkeit eigenständig und gemäß ihres subjektiven Empfindens zu entfalten und damit in dem von ihr empfundenen Geschlecht zu leben.

b) Keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Der soeben geschilderte Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann auch nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Da die vorgeschriebene Einholung von zwei Sachverständigengutachten einen tiefgreifenden und besonders schweren Eingriff in die Privatsphäre darstellt, der sogar nahe an den unantastbaren, die Intimsphäre betreffenden Kern des Grundrechts heranreicht, ist bei der Prüfung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eine strenge Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich. Um im Rahmen der Begutachtungen so genannte „Leitsymptome“ der Transsexualität festzustellen, ist die betroffene Person besonders intimen, den Kern Ihrer Persönlichkeit betreffenden Fragen ausgesetzt und muss ihre intime Gefühlswelt, etwa zu traumatischen Erlebnissen und dem Sexualverhalten offenlegen. Darüber hinaus unterzieht die betroffene Person sich hierbei nicht freiwillig im eigentlichen Sinne einer solchen Begutachtung, sondern nimmt sie lediglich um des Ziels der Vornamensänderung bzw. der Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit hin. Durch diese Zwangslage entsteht eine erhebliche Drucksituation für die betroffene Person, durch die eine überschüssige Informationspreisgabe wahrscheinlich erscheint und nicht lediglich eine neutrale Expertise begründet wird. Vielmehr hat die zwingend vorgeschriebene sachverständige Begutachtung eine solche Schwere des Eingriffs zur Folge, dass dieser nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn Belange des Gemeinwohls vorliegen, die den Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführerin überwiegen könnten.

aa) Kein legitimer Zweck der den Beschlüssen zugrundeliegenden Vorschriften

Hierfür müsste zunächst ein legitimer Zweck für die Regelung aus § 4 Abs. 3 (i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1) TSG vorliegen, wobei dieser insbesondere dann nicht gegeben ist, wenn der Gesetzgeber den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum überschritten hat. Ein solches Überschreiten liegt dabei beispielsweise dann vor, wenn die gesetzgeberischen Vorstellungen in einem Maße wirtschaftlichen Gesetzen oder praktischer Erfahrung widersprechen, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen „mehr“ abgeben können. Hierbei können gerade auch nachträglich eingetretene Entwicklungen die ursprünglich vom Gesetzgeber zugrunde gelegte Einschätzung fehlerhaft machen. Genau dies ist bezogen auf § 4 Abs. 3 (i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1) TSG der Fall: Bei der Schaffung des TSG und somit auch § 4 Abs. 3 TSG ging der Gesetzgeber davon aus, dass es sich bei der Transsexualität um eine psychische Störung oder gar Krankheit handele, die eine Bedrohungslage für Gemeinschaftsgüter schafft und besonderer Beobachtung und insbesondere Behandlung bedarf. Diese Position entbehrt nach jüngeren medizinischen Erkenntnissen allerdings jeglicher Grundlage, da es sich bei Transsexualität gerade nicht um eine psychische Störung oder Krankheit handelt. Belegt wird dies beispielsweise durch die Versorgungsempfehlungen der World Professional Organization for Transgender Health („WPATH“), denen zu folge die Transsexualität selbst gerade nicht als psychische Krankheit zu bewerten sei, sondern Menschen mit Geschlechtsnichtkonformität vielmehr durch Stigmatisierung Opfer von Vorurteilen sowie Diskriminierungen werden können. Ein hierdurch erzeugter „Minderheitenstress“, könnte Transsexuelle anfälliger für psychische Probleme, wie Depressionen und Angstzuständen machen. Diese Ansicht wird des Weiteren auch durch weitere Dokumente der WHO und durch Einschätzungen des Weltärzteverbandes bestätigt, denen zu folge Transsexualität ebenfalls nicht als Krankheit anzusehen sei, sondern vielmehr eine diskriminierende Behandlung von transsexuellen Personen zu Beschwerden führen könne. Letztlich zeigen auch die jüngeren regulatorischen Entwicklungen im Bereich der Transsexualität in Europa, wie die Streichung der Transsexualität von der dortigen Liste psychischer Krankheiten in Dänemark oder der Feststellung in Frankreich bereits aus dem Jahre 2010, dass Transsexuelle nicht psychisch krank sind, dass Transsexualität keine Krankheit oder Verhaltensstörung ist. Indem der Gesetzgeber das Vorliegen einer Krankheit oder Verhaltensstörung zum Maßstab für die Regelungen im TSG im Allgemeinen und dem Erfordernis der Einholung von zwei Sachverständigengutachten im Besonderen für die Vornamensänderung und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit bestimmt, überschreitet er insoweit den ihm bei der Bestimmung des legitimen Zwecks zustehenden Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum, sodass § 4 Abs. 3 (i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1) TSG dem Geschilderten zu folge keinem legitimen Zweck mehr dient.

Lässt man die genannten Aspekte außer Betracht, könnte allenfalls unter der Zielsetzung ein Auseinanderfallen von biologischer und rechtlicher Geschlechtszugehörigkeit und einer voreiligen Entscheidung hinsichtlich der Änderung des Personenstandes zu vermeiden ein legitimer Zweck

gesehen werden. Mit Blick auf solche, unterstellt legitime Zwecke, ist § 4 Abs. 3 (i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1) TSG aber jedenfalls weder geeignet, noch erforderlich, noch angemessen.

bb) Zugrundeliegenden Vorschriften nicht geeignet

Auch an der Geeignetheit des in § 4 Abs. 3 (i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1) TSG vorgesehenen Mittels bestehen erhebliche Zweifel. Dadurch, dass das Gericht, das über die Vornamensänderung bzw. über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit entscheidet, nicht an die sachverständigen Gutachten gebunden ist, sondern vielmehr eigene Ermittlungen aufzunehmen hat und dem Umstand, dass die Begutachtungen in keinerlei formalisiertem Verfahren erfolgen, sondern vielmehr lediglich dem Wissens- und Meinungsstand des jeweiligen Begutachtenden geschuldet sind, sind die Begutachtungsergebnisse willkürlich und zufällig. Zudem sollen die Begutachtungen von außen nur schwer deutbare, subjektive Empfindungen dokumentieren und jüngere Forschungen sprechen den Gutachten gar jeglichen Aussagegehalt ab, so dass das Erfordernis der Gutachteneinholung auch deshalb nicht geeignet ist. Dies zeigt sich unter anderem auch darin, dass Forschungsergebnisse aus den Jahren 2005 bis 2014 zu Tage gebracht haben, dass in weniger als 1% der ausgewerteten Gutachten die Anträge nicht befürwortet wurden und somit den Begutachtungen keinerlei Mehrwert gegenüber der subjektiven Expertise des jeweiligen Antragstellers zukommt.

cc) Zugrundeliegende Vorschriften nicht erforderlich

Selbst wenn man auch über die fehlende Geeignetheit des § 4 Abs. 3 (i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1) TSG hinwegsehen wollte, ist der erfolgende Eingriff nicht erforderlich, da es sich nicht um das mildeste, jedoch in gleicher Weise geeignete Mittel handelt. Zwar kann der Gesetzgeber einen auf objektivierte Kriterien gestützten Nachweis verlangen, dass dieser Nachweis jedoch aus zwei Gutachten besteht oder ganz allgemein auf einer Fremdzuschreibung durch Dritte basiert, ist hingegen nicht erforderlich. Vielmehr könnte ein solcher Nachweis auch durch weniger einschneidende, in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreifende Mittel, beispielsweise durch die Pflicht, eine ergebnisoffene Beratung in Anspruch zu nehmen, erlangt werden. Indem § 4 Abs. 3 (i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1) TSG allerdings ausschließlich die beiden Sachverständigengutachten als zulässiges Mittel vorsieht und hiervon weder etwaige Ausnahmen zulässt, noch Raum für eine mildere verfassungskonforme Auslegung bietet, ist die Vorschrift nicht erforderlich. Bestätigt wird diese rechtliche Einschätzung auch durch die Ergebnisse des jüngsten Gutachtens im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend zum Thema Transsexualität: Danach sei die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Begutachtung vor dem Hintergrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der Transsexualität weder zweckmäßig noch notwendig. Ein in dem Gutachten enthaltener Reformationsvorschlag sieht denn auch die Streichung der Begutachtungspflicht im Rahmen der Namens- und Personenstandsänderung nach dem TSG vor. Wenn das Amtsgericht Dortmund und das Oberlandesgericht Hamm sich in den angegriffenen Beschlüssen auf einen Beschluss des

Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2011 berufen, wonach nach Meinung der Gerichte die Einholung von Sachverständigengutachten ein erforderlicher Nachweis nach objektivierten Kriterien sei, dann verkennen sie, dass die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vielmehr deutlich macht, dass es zur rechtlichen Bewertung der Regularien um transsexuelle Personen gerade auf den „heutige[n] medizinischen Kenntnisstand“ ankommt, welcher, wie dargelegt, zur Verfassungswidrigkeit der Begutachtungspflicht führt.

dd) Zugrundeliegende Vorschrift nicht angemessen

Schließlich ist der durch § 4 Abs. 3 (i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1) TSG erfolgende Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch nicht angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinne. Denn er steht zu dem – unterstellt legitimer Weise – verfolgten Zweck außer Verhältnis.

Die erhebliche Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts innerhalb des Grundrechtskatalogs des Grundgesetzes und die durch den Zwang zur Begutachtung besondere Schwere des Eingriffs in den absolut geschützten Kernbereich der Intimsphäre hat zur Folge, dass dem Zweck, der die Regelung des § 4 Abs. 3 (i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1) TSG rechtfertigen könnte, ein überragendes Gewicht zukommen muss. Die mit der Regelung verfolgten Gemeinwohlinteressen wie Rechtssicherheit, Vertrauensschutz oder auch der aus der grundrechtlichen Schutzpflicht abzuleitende Anspruch des Einzelnen gegen den Staat, vor übereiligen Entscheidungen geschützt zu werden, haben allerdings kein derartiges Gewicht. Ebenfalls tritt, wie offenbar in den beiden angegriffenen Beschlüssen impliziert, auch keine Abmilderung des Eingriffs dadurch ein, dass die Preisgabe der intimsten Details auf die Sachverständigen begrenzt und so lediglich ein kleiner, zur Verschwiegenheit verpflichteter Personenkreis involviert sei. Vielmehr unterstreicht eine solche Ansicht, dass die Gerichte die Intensität auch nur einer einzigen Begutachtung fälschlicherweise vollkommen unterbewerten. Die Beeinträchtigung ergibt sich nicht aus quantitativen, sondern qualitativen Gesichtspunkten.

Des Weiteren ist die Änderung des Vornamens bzw. die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 2011 nicht mehr von einem operativen Eingriff zur Veränderung der äußeren Geschlechtsmerkmale abhängig zu machen, sodass keine irreversiblen Folgen (mehr) geschaffen werden, die einen damit einhergehenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Schutzpflichten gegebenenfalls zu rechtfertigen vermöchten. Mithin ist auch unter diesem Gesichtspunkt eine Einholung der Sachverständigengutachten nicht mehr zu rechtfertigen.

Im Ergebnis steht der sich durch die Einholung von zwei Sachverständigengutachten nach § 4 Abs. 3 (i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1) TSG ergebende – ohnehin gegen Null tendierende – Nutzen damit in keinem Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen transsexuellen Person, in diesem Fall der Beschwerdeführerin. Beide angegriffenen Beschlüsse

beruhen mithin auf der Anwendung verfassungswidriger Vorschriften, sodass die Beschwerdeführerin in nicht gerechtfertigter Weise in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt ist.

2. Verletzung der Menschenwürde

Die durch Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde umfasst insbesondere auch die innere Überzeugung einer Geschlechtszugehörigkeit und die darauf basierende Entscheidung, entsprechend leben zu wollen. § 4 Abs. 3 (i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1) TSG spricht transsexuellen Personen jedoch die Fähigkeit ab, eigenverantwortliche Entscheidungen treffen zu können und macht die Feststellung der Zugehörigkeit zu dem von ihnen empfundenen Geschlecht abhängig von der Einholung zweier Sachverständigengutachten und einer stattgebenden Gerichtsentscheidung. Hierdurch wird die jedem Menschen gewährleistete Selbstverantwortlichkeit in erheblichen Maße verkürzt und die betroffenen transsexuellen Personen letztlich zum Objekt staatlichen Handelns gemacht, sodass neben der Verfassungswidrigkeit von § 4 Abs. 3 (i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1) TSG durch einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die Menschenwürde unmittelbar berührt wird.

Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung ist bei einem Eingriff in die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG ausgeschlossen. Der hinter diesem Grundrecht stehende Achtungsanspruch des Einzelnen als Person lässt es nicht zu, dass eine Verletzung der Menschenwürde – selbst mit anderen Grundwerten der Verfassung – zu rechtfertigen ist.

3. Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes

Darüber hinaus stellt § 4 Abs. 3 (i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1) TSG auch eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar. Dadurch, dass nicht transsexuellen Personen, die ebenfalls ihren Vornamen ändern wollen, nicht ebenfalls die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 (i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1) TSG erfüllen müssen, kommt es zu einer Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem. Zwar muss nach Nr. 62, 28 NamÄndVwV auch gemäß § 3 NamÄndG die Änderung des Vornamens einer nicht transsexuellen Person abhängig vom Vorliegen eines wichtigen Grundes sein, allerdings kommt es für das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Nr. 62, 29 NamÄndVwV in erster Linie auf das eigene Vorbringen des Antragstellers an, nicht aber auf eine sachverständige Begutachtung.

Diese Ungleichbehandlung ist dabei auch nicht verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Hierbei ist zunächst festzuhalten, dass dadurch, dass die betreffenden gesetzlichen Anknüpfungspunkte an die Person anknüpfen, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Transsexuellenrecht die so genannte „neue Formel“ Anwendung findet, der zu Folge eine strikte Bindung an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erforderlich ist. Transsexualität ist ihrer Art nach den in Art. 3 Abs. 3 GG verbotenen Differenzierungskriterien vergleichbar. Nach der „neuen Formel“ ist Art. 3 Abs. 1 GG (nur) dann nicht verletzt, wenn zwar eine Gruppe von Normenadressaten im Vergleich zu anderen Normenadressaten ungleich behandelt wird, aber zwischen den beiden Gruppen Unterschiede von

solcher Art und solchem Gewicht bestehen, die die Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Auf Grund der bereits geschilderten Tatsache, dass nach jüngeren medizinischen Erkenntnissen Transsexualität keine psychische Störung oder Krankheit ist und Transsexuelle vielmehr ebenso wie Nicht-Transsexuelle in gleicher Weise in der Lage sind, eigenverantwortlich zu handeln und die Relevanz ihrer Entscheidung zu erkennen, besteht gegenüber nicht transsexuellen Personen kein rechtlich relevanter Unterschied. Letzteres begründet sich insbesondere dadurch, dass wie bereits dargelegt die dem TSG noch zugrunde liegende Erkenntnis, Transsexualität sei eine Krankheit und daher behandlungsbedürftig, nicht mehr dem aktuellen medizinischen Forschungs- und Wissensstand entspricht. Dass auch die Politik dies mittlerweile erkannt hat und Änderungen für erforderlich hält, zeigt sich durch die Einberufung einer interministeriellen Arbeitsgruppe „Intersexualität/Transsexualität“, der Errichtung des Referats für „Gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Geschlechtsidentität“ und eines Gutachtens, das im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt wurde, wonach die Begutachtungspflicht abgeschafft werden sollte. Auch auf europäischer Ebene gibt es ähnliche Entwicklungen, was durch die vom Europäischen Parlament verabschiedete Resolution zu Menschenrechten, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität vom 28. September 2011 deutlich wird. Hierin verurteilt das Parlament, dass Transsexualität in einigen Mitgliedsstaaten als Geisteskrankheit betrachtet wird und es wird ausgeführt, dass die betreffenden Mitgliedsstaaten diesen Zustand so zu bekämpfen hätten, dass Transsexualität nicht länger als psychische Krankheit eingestuft und das Verfahren zur Geschlechtsänderung vereinfacht wird. Auch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union und die Resolution 2048 (2015) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 22. April 2015 bestätigen die Ansicht, dass Transgender-Personen nicht psychisch gestört oder krank sind. Mithin gibt es keinen Grund, transsexuelle Personen anders zu behandeln, als nicht transsexuelle Personen, sodass für eine sachverständige Begutachtung bei ersteren ebenso wie bei letzteren kein Erfordernis besteht. Es handelt sich vielmehr um eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Die angegriffenen Beschlüsse beruhen somit auf der Anwendung des den Gleichheitssatz verfassungswidrig verletzenden § 4 Abs. 3 TSG.

4. Verletzung des Verbots der Entziehung des gesetzlichen Richters

Zuletzt verletzt der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm die Beschwerdeführerin in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Eine solche Verletzung liegt dann vor, wenn die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde objektiv willkürlich ist. Willkürlichkeit ist nicht gegeben, wenn sich das Beschwerdegericht eingehend mit der Rechtslage auseinandergesetzt hat und seine Auffassung nicht jeden sachlichen Grundes entbehrt. Indem der angegriffene Beschluss des Oberlandesgericht jedoch eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dem heute geltenden Recht generell vermissen lässt, die umfangreiche Darlegung der Beschwerdeführerin in ihrer

Beschwerdeschrift Großteils außer Acht lässt und sich vielmehr im Wesentlichen lediglich auf die allgemeine Wiedergabe der Beschlussgründe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Pflicht der Unterziehung operativer Eingriffe aus 2011 beschränkt, sind die genannten Gründe des OLG insgesamt nicht mehr nachvollziehbar und im Ergebnis willkürlich. Zwar behauptet das OLG sich mit dem Vorbringen der Antragstellerin auseinandergesetzt zu haben, indem die schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 4 Abs. 3 (bzw. i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1) TSG allerdings nicht berücksichtigt werden und die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen wird, zeigt sich, dass eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht stattgefunden hat. Bei derartig schwerwiegenden, begründeten Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der streitgegenständlichen Begutachtungspflicht wäre jedenfalls § 70 Abs. 2 Satz 1 FamFG erfüllt gewesen und die Rechtsbeschwerde zuzulassen.